

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: GG Art. 33 Abs. 2, Art. 12, Art. 18; BAT §§ 5, 6, 8, 53; BGB §§ 138, 242; KSchG § 1; Lehrerbildungsgesetz Berlin §§ 4, 6, 11; ZPO §§ 253, 256

Leitsätze:

1. Art. 12 Abs. 1 GG steht der Kündigung eines Lehrers während der schulpraktischen Ausbildung nach dem Berliner Lehrerbildungsgesetz nicht entgegen.
2. Art. 33 Abs. 2 GG kann zur Unwirksamkeit einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen, wenn der Arbeitnehmer einen unmittelbaren Wiedereinstellungsanspruch haben würde. Das setzt jedoch voraus, daß entsprechende Eignung, Befähigung und fachliche Leistung i. S. von Art. 33 Abs. 2 GG vorliegen.
3. "Eignung" i.S. von Art. 33 Abs. 2 GG umfaßt auch die Bereitschaft, der dem Amt entsprechenden politischen Treuepflicht zu genügen; das gilt insbesondere für Lehrer, die Schulunterricht halten. Deshalb kann einem Lehrer wegen aktiver Mitgliedschaft in einer verfassungswidrigen Organisation und entsprechender Betätigung auch während der schulpraktischen Ausbildung gekündigt werden.
4. Die politische Treuepflicht von Angestellten des öffentlichen Dienstes besteht bereits nach § 8 BAT, so daß es nicht darauf ankommt, ob im Einzelfall das Gelohnis nach § 6 BAT abgelegt wurde.

Aktenzeichen: 4 AZR 142/76

Urteil des BAG vom 20. Juli 1977 IAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 142/76

7 Sa 103/75 Berlin

Verkündet am
20. Juli 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Clemens für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 22. Januar 1976
- 7 Sa 103/75 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die am 30. August 1947 geborene Klägerin legte nach dem Besuch der Pädagogischen Hochschule in B am 28. Mai 1974 die erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers ab. Am 15. September 1974 trat sie als Angestellte in die Dienste des beklagten Landes und wurde seitdem als Klassenlehrerin in der 20. Grundschule (S -Grundschule) in N beschäftigt. Am 4. Oktober 1974 wurde mit der Klägerin ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, wonach die Klägerin ab 15. September 1974 als vollbeschäftigte Lehrerin im Angestelltenverhältnis auf unbestimmte Zeit eingestellt worden ist und die ersten sechs Monate als Probezeit galten. Außerdem bestimmt der schriftliche Arbeitsvertrag der Parteien, daß der BAT in seiner jeweiligen Fassung und außerdem auch die Dienst- und Disziplinarordnung für die Angestellten und Arbeiter der Stadt Berlin Geltung haben sollen. Die Klägerin wurde in die VergGr. III BAT eingereiht; ihr monatliches Bruttogehalt betrug 2.400,-- DM.

Am 27. Februar 1975 fand in der Abteilung Volksbildung des Bezirksamtes N eine zu Protokoll genommene Befragung der Klägerin statt. In dem entsprechenden Protokoll heißt es:

"Gegenwärtig Bezirksstadtrat G B
als Leiter der Abteilung Volksbildung,
Magistratsrat W F
Amtsrat P H
als Protokollführer,
Rektor We L
als Mitglied des Personalrats.

Vorgeladen erscheint die Lehrerin (Ang.) Frau
E S , geb. am 30. August
1947, wohnhaft in B , T .

Ihr wird eröffnet, daß sie heute zu folgenden Vorhaltungen gehört werden soll:

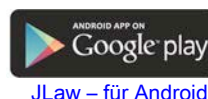
Am 27. Februar 1975 um 13.35 Uhr erscheint die vorgeladene Lehrerin (Ang.) F
S :

Es wird Frau S vorgehalten, Farbstifte zur Anfertigung von Flugschriften, die sich gegen die Behörde richten, ihren Schülern zur Verfügung gestellt zu haben.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Erschienene wird darauf hingewiesen, daß es ihr freistehe, sich hierzu zu äußern oder nicht zur Sache Stellung zu nehmen.

Nachdem Frau S darauf hingewiesen worden ist, ihre bei dieser Gelegenheit abgegebenen Erklärungen könnten unter disziplinarrechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden, äußert sich Frau S wie folgt:

Die Schüler haben in der ersten Stunde ohne mein Wissen und ohne meine Anwesenheit Flugschriften verfaßt. Diese Flugschriften wurden mir in der ersten großen Pause vorgelegt. Dabei haben die Schüler orthografische Fehler festgestellt und ich habe zur Korrektur dieser Fehler meine Filzstifte den Schülern zur Verfügung gestellt...".

Nach der Aufnahme des vorstehenden Protokolls wurde die Klägerin von dem Bezirksstadtrat B gefragt, ob sie Mitglied in der "Liga gegen den Imperialismus" sei. Dies wurde von der Klägerin verneint.

Am 3. März 1975 fand in der Abteilung Volksbildung des Bezirksamtes N eine erneute Befragung der Klägerin statt, über die ein Protokoll des folgenden Inhalts gefertigt worden ist:

"Gegenwärtig: Bezirksstadtrat G B ,
als Leiter der Abteilung Volksbildung,
Magistratsrat W F
als Protokollführer,

Rektor We L als Mitglied des
Personalrates.

Vorgeladen erscheint die Lehrerin (Angestellte)
Frau E S , geb. 30. 8. 1947, wohnhaft: B , T .

Ihr wird eröffnet, daß sie heute zu ihrer Mitgliedschaft in der linksextremen "Liga gegen den Imperialismus" gehört werden soll. Darüberhinaus wird ihr vorgehalten, daß sie in einem unter Zeugen mit Herrn Bezirksstadtrat B geführten Gespräch die Mitgliedschaft in der o.g. Vereinigung verneint habe.

Frau S wird darauf hingewiesen, daß es ihr freistehe, sich hierzu zu äußern oder nicht zur Sache Stellung zu nehmen. Sie wird weiterhin darauf hingewiesen, daß ihre bei dieser Gelegenheit abgegebenen Erklärungen unter disziplinarrechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden könnten.



- 4 -

Frau S wurde darauf hingewiesen, daß uns ein Schreiben des Senators für Inneres vorliegt, nach der sie unter der Mitgliedsnummer der "Liga gegen den Imperialismus" angehört.

Frau S äußerte sich hierzu wie folgt:
Ich gebe meine Mitgliedschaft in der "Liga gegen den Imperialismus" zu!.....".

Mit Schreiben vom 6. März 1975, das der Klägerin am gleichen Tage ausgehändigt wurde, kündigte das beklagte Land das Arbeitsverhältnis der Klägerin fristgerecht zum 31. März 1975 auf. Das Kündigungsschreiben hat nachfolgenden Wortlaut:

"Sehr geehrte Frau S.,
hiermit kündigen wir Ihr Arbeitsverhältnis als Lehrerin im Angestelltenverhältnis gem. § 53 des Bundes-Angestelltentarifvertrages innerhalb der Probezeit fristgemäß zum 31. März 1975.

Der Personalrat der Lehrer und Erzieher hat gem. § 87 Ziff. 9 des Personalvertretungsgesetzes der Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses zugestimmt."

Mit ihrer am 17. März 1975 beim Arbeitsgericht erhobenen Klage wendet sich die Klägerin gegen diese Kündigung. Zur Begründung hat die Klägerin vorgetragen, am 27. Februar 1975 sei sie nach ihrer Mitgliedschaft in der "Liga gegen den Imperialismus" nur beiläufig gefragt worden, weswegen ihr aus ihrer damals gegebenen Antwort kein Rechtsnachteil erwachsen dürfe. Auch daß sie den Schülern zur Korrektur der orthografischen Fehler in den Flugschriften ihre Filzstifte zur Verfügung gestellt habe, könne nicht die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses rechtfertigen. Nach Art. 12 Abs. 1 GG habe sie ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Ausbildung. Die dem zuwider ausgesprochene Kündigung stelle sich als Berufsverbot dar. Die Kündigung verstoße zudem gegen Art. 33 GG. Die "Liga gegen den Imperialismus" verfolge keine verfassungswidrigen Ziele, was auch der Inhalt ihres Statuts bestätige. Die Mitglieder der Liga würden keineswegs auf die Maximen der "Diktatur des Proletariats" sowie des Marxismus-Leninismus festgelegt. Ihren dienstlichen Verpflichtungen sei sie

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

immer zufriedenstellend nachgekommen. Die in § 6 BAT vorgesehene Erklärung sei ihr nicht abverlangt worden. Die ihr gegenüber ausgesprochene Kündigung verstoße damit auch gegen Art. 18 GG sowie gegen die §§ 138 und 242 BGB. Jedenfalls müsse ihre Ausbildung beendet werden können. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung des beklagten Landes vom 6. März 1975 nicht beendet worden ist, sondern über den 31. März 1975 hinaus fortbesteht,
2. das beklagte Land zu verurteilen, die Klägerin bis zur Beendigung ihrer schulpraktischen Ausbildung als Lehrerin zur Ausbildung im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, die angefochtene fristgerechte Kündigung sei in Übereinstimmung mit den entsprechenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen ausgesprochen worden. Das sei zunächst einmal deswegen geschehen, weil die Klägerin, als sie am 27. Februar 1975 von ihrem zuständigen Dienstvorgesetzten nach ihrer Mitgliedschaft in der "Liga gegen den Imperialismus" gefragt worden sei, diesem wider besseres Wissen die Unwahrheit gesagt habe. Eine Lehrerin, die das tue, biete nicht die Gewähr dafür, Kinder zur Wahrheitsliebe zu erziehen. Zu den Eignungsvoraussetzungen für alle Bediensteten im öffentlichen Dienst gehöre außerdem unabdingbar die Treue zu den tragenden Prinzipien und Grundwerten der Verfassung. Bei der Klägerin fehle es aber an dem Eignungserfordernis der Verfassungstreue, da sie aktives Mitglied der "Liga gegen den Imperialismus", einer Hilfsorganisation der Kommunistischen Partei Deutschlands, sei und sie sich auch in deren Sinne innerhalb des dienstlichen Bereiches betätigt habe. Die Liga verfolge das Ziel, das politische System der Bundesrepublik einschließlich von West-Berlin gewaltsam zu beseitigen und an dessen Stelle die Diktatur des Proletariats und eine sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu errichten. Das gehe eindeutig aus dem Schulungsmaterial sowie aus dem Statut der Liga hervor. Mit diesen Zielen der Liga habe sich die Klägerin nicht nur gedanklich und intellektuell identifiziert. Vielmehr habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sie im Sinne der Zielsetzung der Liga Kinder zu beeinflussen versucht, indem sie von solchen zugunsten einer ebenfalls der "Liga gegen den Imperialismus" angehörigen Kollegin gefertigte Flugblätter nicht nur nicht eingezogen, sondern den Kindern auch noch Gelegenheit gegeben habe, mit ihren, der Klägerin, Filzstiften auf den Flugblättern orthografische Korrekturen vorzunehmen. Zudem hätte die Klägerin diese Flugschriften ihren Dienstvorgesetzten vorlegen und von dem Vorgang Bericht erstatten müssen, was sie beides unterlassen habe. Einen besonderen Kündigungs- oder Bestandsschutz gewähre Art. 12 GG ohnehin nicht. Die Klägerin sei zudem aufgrund ihres geschilderten Verhaltens wie ihrer Mitgliedschaft in der "Liga gegen den Imperialismus" für den Schuldienst nicht geeignet im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG, so daß auch im Hinblick auf diese Verfassungsnorm die Kündigung nicht zu beanstanden sei. Aus den dargelegten Gründen könne sich die Klägerin auch weder auf § 138 BGB noch auf § 242 BGB als Unwirksamkeitsgründe stützen.

Das Arbeitsgericht hat nach den Klageanträgen erkannt und den Streitwert auf 6.900,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Im Gegensatz zu den vom Landesarbeitsgericht und dem beklagten Land geäußerten Bedenken sind beide Klageanträge zulässig.

1. Soweit die Klägerin mit ihrem ersten Klageantrag die Feststellung der Unwirksamkeit der ihr gegenüber am 6. März 1975 ausgesprochenen Kündigung begehrt, ist ihre Klage, obwohl die Klägerin wegen der Kürze ihrer Beschäftigungszeit in einem Arbeitsverhältnis beim beklagten Land nach § 1 Abs. 1 KSchG noch

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

keinen Kündigungsschutz nach diesem Gesetz hat, als allgemeine Feststellungsklage nach § 256 ZPO zulässig. Dem steht nicht entgegen, daß daneben für die Klägerin die rechtliche Möglichkeit bestand, mittels einer Leistungsklage das beklagte Land auf Zahlung ihrer Bezüge in Anspruch zu nehmen. Wie die Vorinstanzen mit Recht annehmen, erschöpft sich nämlich ein Arbeitsverhältnis schon im privatrechtlichen Bereiche nicht in den beiderseitigen, in § 611 BGB geregelten Hauptrechten und Hauptpflichten, sondern erzeugt darüber hinaus noch weitere privatrechtliche Rechte und Pflichten wie z.B. die Ansprüche auf Gewährung von Urlaub, Zeugniserteilung usw. Außerdem ergeben sich aus dem rechtlichen Bestand eines Arbeitsverhältnisses jeweils Auswirkungen auf dem Gebiete des Steuerrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Arbeitsverwaltungsrechts (vgl. Urteil des Senats vom 1. April 1976 - 4 AZR 96/75 -, [demnächst] AP Nr. 34 zu § 138 BGB, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

2. Zulässig ist aber auch der zweite Klageantrag auf Weiterbeschäftigung der Klägerin als Lehrerin zur Ausbildung bis zur Beendigung ihrer schulpraktischen Ausbildung. Dieser auf Vornahme einer unvertretbaren Handlung gerichtete Klageantrag ist entgegen den Einwendungen des beklagten Landes und den entsprechenden Bedenken des Landesarbeitsgerichts ausreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO. Dabei ist sowohl nach der Abfassung des Klageantrages selbst als auch nach den Ausführungen der Klägerin zu dessen Begründung nicht zweifelhaft, daß sie Weiterbeschäftigung als Angestellte und nicht etwa im Beamtenverhältnis begehrt, so daß insoweit auch kein Zweifel an der Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen bestehen kann. Unbeachtlich ist demgegenüber der Hinweis des beklagten Landes, es sei fraglich, ob gerade das Bezirksamt N verpflichtet sei, die Klägerin weiterzubeschäftigen. Hierbei handelt es sich nämlich im Hinblick auf die Passivlegitimation bereits um eine Frage des materiellen Rechts, die mit der Zulässigkeit des zweiten Klageantrages nichts zu tun hat. Abgesehen davon verfügen die einzelnen Berliner Bezirke ohnehin nicht über eine selbständige Rechtspersönlichkeit, so daß die Klägerin mit Recht das beklagte Land klageweise in Anspruch genommen hat.



- 8 -

II. Im Ergebnis und in der Begründung zutreffend hat das Landesarbeitsgericht entschieden, daß das Arbeitsverhältnis der Klägerin zum beklagten Land durch dessen Kündigung vom 6. März 1975 beendet worden ist.

1. Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß die Klägerin wegen der Kürze ihres Arbeitsverhältnisses noch keinen Kündigungsschutz nach dem KSchG genießt (§ 1 Abs. 1 KSchG). Für den Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 1 Abs. 1 KSchG kommt es entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin allein auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung und nicht etwa darauf an, zu welchem Zeitpunkt aufgrund der jeweils in Betracht kommenden Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis im Falle der Wirksamkeit der Kündigung beendet wird (vgl. BAG 4, 306 [308] = AP Nr. 34 zu § 1 KSchG; Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 1 Rdnr. 25; Auffarth-Müller, KSchG, § 1 Rdnr. 153; Maus, KSchG, § 1 Rdnr. 46). Umstände, die etwa im Hinblick auf § 162 BGB eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, sind entgegen den Andeutungen der Klägerin nicht ersichtlich. Hieraus zieht das Landesarbeitsgericht die zutreffende rechtliche Folgerung, daß die Kündigung allenfalls aus außerhalb des KSchG liegenden und demnach von der Klägerin vorzubringenden und ggf. auch zu beweisenden Rechtsgründen unwirksam sein könnte.

2. Im übrigen knüpft das Landesarbeitsgericht zutreffend an den schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien an, in dem diese für das Arbeitsverhältnis die Gültigkeit des BAT vereinbart haben. Dieser aber sieht während der bei der Klägerin noch bestehenden Probezeit in mit § 622 Abs. 3 BGB vereinbar Weise eine zweiwöchige Kündigungsfrist zum Monatsschluß vor (§ 5, § 53 Abs. 1 BAT), die das beklagte Land der Klägerin gegenüber eingehalten hat.

III. Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin ergibt sich, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, die Unwirksamkeit der angefochtenen Kündigung nicht aus Art. 12 Abs. 1 GG.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht von dem besonderen rechtlichen Status der Klägerin auszugehen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts befand sie sich nach Abschluß ihrer Hochschulausbildung für das Lehrfach in der sogenannten "schulpraktischen Ausbildung", die nach den dafür geltenden Bestimmungen des Berliner Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Januar 1971 (GVBl. S. 341), wie insbesondere dessen §§ 6 Abs. 3 Satz 3 und 11 ausweisen, auch im Angestelltenverhältnis abgeleitet werden konnte. Dies wird auch noch durch die Bestimmungen der die Einzelheiten der Ausbildung regelnden Verordnung über die schulpraktische Ausbildung im Anschluß an die Erste Staatsprüfung vom 8. April 1970 (GVBl. S. 603) bestätigt, die ohnehin unter dem Vorbehalt der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen steht und deswegen insoweit schon nichts anderes bestimmen könnte, als es das Gesetz vorsieht.

Soweit das Landesarbeitsgericht und die Parteien in diesem Zusammenhang näher auf die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes (SchulLVO) vom 16. März 1973 (GVBl. S. 550) eingehen, wird verkannt, daß daraus für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nichts hergeleitet werden kann. Die Verordnung befaßt sich nämlich ausschließlich mit den Rechtsverhältnissen der betreffenden Beamten, die zahlenmäßig auch die Mehrzahl der in der Lehrerausbildung stehenden Bediensteten ausmachen. Für die Rechtsverhältnisse der entsprechenden Angestellten, die in rechtlich ebenfalls möglicher Weise die schulpraktische Ausbildung als solche absolvieren, gelten beamtenrechtliche Bestimmungen jedoch nur insoweit, als ihre Geltung arbeitsvertraglich ausdrücklich vereinbart worden ist, was für die SchulLVO jedoch nicht zutrifft und zudem auch wegen ihres Rechtscharakters sinnwidrig wäre. Abgesehen davon ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 39, 334 [372 ff.]) die Ableistung vergleichbarer Ausbildungen bzw. Vorbereitungsdienste im Angestelltenverhältnis nicht nur rechtlich möglich, sondern unter Umständen sogar ausdrücklich zu ermöglichen, soweit diese rechtliche Möglichkeit nach der bisherigen Rechtslage noch nicht bestand.



- 10 -

2. Von dieser im Ergebnis richtig beurteilten Rechtslage ausgehend nimmt das Landesarbeitsgericht weiter, insoweit der Rechtsauffassung der Klägerin folgend, mit Recht an, daß die Klägerin sich im Zeitpunkt der Kündigung noch in einer als "Ausbildungsstätte" im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG zu qualifizierenden, nur im Rahmen der staatlichen Kultusverwaltung möglichen Ausbildung befand. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Lehrerbildungsgesetz von Berlin (vgl. dort §§ 4 ff.) ähnlich wie in dem vom Senat entschiedenen Fall BAG AP Nr. 3 zu § 3 BAT (auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) einmal schon während der Hochschulausbildung der Lehrer eine studienbegleitende schulpraktische Ausbildung vorsieht, während § 6 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt, daß die schulpraktische Ausbildung außerdem auch noch

"nach Abschluß des Studiums an Schulpraktischen Seminaren fortgesetzt wird."

Hieraus sowie aus § 11 des Gesetzes ergibt sich daher, daß die Klägerin sich im Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung noch in einer speziellen Ausbildung beim beklagten Land zum Zwecke ihrer Vorbereitung auf die Zweite Staatsprüfung für Lehrer befand. Damit folgt der Senat den entsprechenden Ausführungen des Zweiten Senats des erkennenden Gerichts in dessen Urteil vom 23. September 1976 (-2 AZR 309/75 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 1 KSchG 1969 Wartezeit, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Der Umstand, daß sich die Klägerin noch in der zuvor näher rechtlich gekennzeichneten Ausbildung in einer "Ausbildungsstätte" nach Art. 12 Abs. 1 GG befand, ist daher angemessen bei der Würdigung der von dem beklagten Land ausgesprochenen Kündigung mitzuberücksichtigen, was das Landesarbeitsgericht auch getan hat.

3. Dennoch folgt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, hieraus nicht, daß die angefochtene Kündigung, wie die Klägerin meint, wegen Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1 GG unwirksam ist. Diese Verfassungsnorm gewährt nämlich weder einen allgemeinen noch für Fälle wie den vorliegenden einen spezifischen Kündigungsschutz, worauf mit Recht das beklagte Land hinweist.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dies ergibt sich gleichermaßen aus dem Wortlaut der Verfassungsnorm, ihrem Sinn und Zweck und ihrem rechtspolitischen Hintergrund. Danach macht den Schwerpunkt der Verfassungsnorm der Grundsatz der Berufsfreiheit aus, die nach den Vorstellungen der Verfassungsgeber ihre praktische Ausgestaltung in der Freiheit der Berufswahl und der Freiheit der Berufsausübung finden soll. Dazu gehört auch die Freiheit der Wahl einer "Ausbildungsstätte" gleich welcher Art. Bei alledem handelt es sich jedoch in erster Linie um ein gegen den Staat gerichtetes Grundrecht, so daß mit der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Berufsfreiheit keineswegs gleichzeitig auch die unbeschränkte rechtliche Möglichkeit der faktischen Betätigung in dem entsprechenden Beruf eröffnet wird. Mit der Verfassungsnorm wird also auch niemandem seitens des Staates einschränkungslos zugesichert, daß er in einem von ihm frei gewählten Beruf wirklich und auf Dauer einen Wirkungsbereich und Verdienst findet (vgl. BVerfGE 8, 170 [172]; Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Komm. zum Grundgesetz, Art. 12, Rdnrn. 1 - 4; Schmidt-Bleibtreu-Klein, Komm. zum Grundgesetz, 3. Aufl., Art. 12 Rdnrn. 4 - 5 und 9). Demgemäß legt zwar Art. 12 Abs. 1 GG den Schluß nahe, daß der in einer "Ausbildungsstätte" Stehende wie vorliegend die Klägerin grundsätzlich die begonnene Ausbildung möglichst auch zu Ende durchlaufen und daran nicht gehindert werden soll (vgl. BVerfGE 33, 303 [329 ff.]; Barbey, JZ 1971, S. 473 mit weiteren Nachweisen sowie Rupp in AöR 92 (1967), 212 [230 ff.]). Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Klägerin folgt jedoch hieraus keineswegs, daß ein zur Realisierung einer solchen Ausbildung zulässigerweise eingegangenes Arbeitsverhältnis bei Vorliegen der dafür von der Rechtsordnung aufgestellten Voraussetzungen nicht wieder im Kündigungswege soll beendet werden können (vgl. Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, aaO, Rdnr. 105).

Demnach ist mit dem Zweiten Senat des erkennenden Gerichts (vgl. das bereits zitierte Urteil vom 23. September 1975 mit weiteren Nachweisen) daran festzuhalten, daß sich auch vorliegend die Klägerin deswegen nicht auf eine Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG berufen kann, weil die verfassungsrechtlich geschützte



- 12 -

freie Wahl des Arbeitsplatzes es jedenfalls nicht ausschließt, daß einem Arbeitnehmer nach Maßgabe der jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen gekündigt werden kann, wobei es insoweit nicht darauf ankommt, ob und inwieweit die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte anerkannt wird. Das Vorstehende gilt grundsätzlich auch für Arbeitnehmer, die innerhalb einer staatlichen "Ausbildungsstätte" wie die Klägerin eine nur im öffentlichen Dienst mögliche Ausbildung absolvieren, obwohl dieser Umstand bei Anwendung der in Betracht kommenden konkreten, die Wirksamkeit der Kündigung regelnden Bestimmungen angemessen berücksichtigt werden muß. Jedenfalls kann sich aber der betreffende Arbeitnehmer dann nicht auf Art. 12 Abs. 1 GG berufen, wenn bei ihm Umstände vorliegen, die es dem öffentlichen Arbeitgeber ermöglicht oder sogar zur Pflicht gemacht hätten, von der Einstellung des betreffenden Arbeitnehmers überhaupt abzusehen (vgl. BVerwGE 47, 330 [340 ff.]).

4. Schließlich verkennt die Klägerin in diesem Zusammenhang, daß ohnehin im Bereiche des gesamten öffentlichen Dienstes die Ämterwahl und Ämterausübung bei Beamten und Angestellten unter dem Spezialvorbehalt des Art. 33 steht und insoweit daher Art. 12 GG gegenüber Art. 33 GG als der spezielleren Verfassungsnorm zurückzutreten hat (vgl. BVerfGE 7, 377 [398] sowie 39, 334 [369] und BAG 23, 101 = AP Nr. 1 zu Art. 33 Abs. 2 GG; Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, aaO, Art. 12 Rdnr. 116 und Art. 33 Rdnr. 15). Zumindest muß das für die "Ausbildungsstätten" gelten, die die spätere Ausübung des Lehrerberufes betreffen, denn diese ist im Inland ausschließlich an staatlichen Schulen oder dem entsprechenden staatlichen Recht unterliegenden Privatschulen möglich.

IV. Die Unwirksamkeit der angefochtenen Kündigung folgt aber, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, auch nicht aus Art. 33 Abs. 2 GG.

1. Dabei übersieht die Klägerin schon in ihrem rechtlichen Ausgangspunkt, daß sich auch Art. 33 Abs. 2 GG - anders als etwa Art. 48 Abs. 2 Satz 2 GG - ebenfalls nicht mit den spezi-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

fischen Problemen der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst befaßt, sondern mit dem Zugang dazu. Dieser aber richtet sich nach Art. 33 Abs. 2 GG nach der Eignung, der Befähigung sowie der fachlichen Leistung des jeweiligen Bewerbers. Mithin hat der einzelne Bewerber für ein wie immer geartetes öffentliches Amt auch aus Art. 33 Abs. 2 GG nur ein verfassungsrechtlich geschütztes allgemeines Anrecht darauf, allein nach den drei vorbezeichneten rechtlichen Kriterien ausgewählt zu werden, wobei im übrigen der einstellenden Behörde - freilich unter Ausschluß der Willkür - ein breites Ermessen einzuräumen ist (vgl. BVerwGE 2, 151 [153] sowie 15, 3 [5], auch BAG AP Nr. 1 zu Art. 33 Abs. 2 GG sowie BGHZ 23, 36 [42]). Daraus hat mit Recht der Fünfte Senat des erkennenden Gerichts den weiteren rechtlichen Schluß gezogen (vgl. Urteil vom 31. März 1976 - 5 AZR 104/74 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), daß sich demnach zugunsten des einzelnen Bewerbers nur dann ein Anspruch auf Einstellung ergeben kann, wenn sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles jede andere Entscheidung als die Einstellung des Bewerbers als rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft und mithin die Einstellung als einzig rechtmäßige Entscheidung der Behörde darstellt. Hieraus folgt zugleich notwendigerweise, daß Art. 33 Abs. 2 GG allenfalls dann der Kündbarkeit eines Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst entgegenstehen kann, wenn der betreffende Arbeitnehmer bei Wirksamkeit der Kündigung einen sofortigen Wiedereinstellungsanspruch im Sinne der vorstehenden Rechtsgrundsätze gegen seinen bisherigen Arbeitgeber haben würde. Da ein derartiger Wiedereinstellungsanspruch jedoch bei fehlender Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung als den dafür nach Art. 33 Abs. 2 GG maßgeblichen rechtlichen Kriterien jedenfalls entfällt, kann, wenn es an einem dieser Einstellungserfordernisse im Einzelfalle fehlt, eine Kündigung nicht aus Gründen des Art. 33 Abs. 2 GG unwirksam sein.

Dies gilt, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, ohne Rücksicht darauf, daß die Klägerin noch in ihrer schulpraktischen Ausbildung stand, als ihr

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Arbeitsverhältnis gekündigt wurde. Einmal gibt es nämlich entgegen der Auffassung der Klägerin keine rechtliche Bestimmung, die die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses mit spezifischem Ausbildungscharakter schlechthin verbietet, wie auch § 15 BBiG zeigt. Zum anderen verkennt die Klägerin in diesem Zusammenhang, daß sie - wenn auch im Rahmen ihrer schulpraktischen Ausbildung zur Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung - jedenfalls selbständig wie eine sonstige Lehrkraft in einer Grundschule in beträchtlichem Ausmaße bei einer nur geringfügigen Stundenkürzung wegen ihrer Pflicht zur Teilnahme an den sonstigen Ausbildungsveranstaltungen ohne Aufsicht regelmäßig Unterricht erteilt hat und dort sogar das Amt einer Klassenlehrerin innehatte. Daraus aber ergibt sich, daß sie insoweit auch dieselben Eignungsvoraussetzungen zu erfüllen hatte wie eine entsprechende voll ausgebildete Lehrkraft.

2. Wie schon im Einzelnen der Fünfte Senat des erkennenden Gerichts in der bereits zitierten Entscheidung vom 31. März 1976 hervorgehoben hat, umfaßt die "Eignung" im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG nicht nur allgemeine fachliche Voraussetzungen und bestimmte formelle Qualifikationen, sondern insbesondere auch die Bereitschaft, der für das betreffende Amt erforderlichen politischen Treuepflicht zu genügen, wobei sich die konkret zu stellenden Anforderungen aus dem jeweiligen Amt und seinen besonderen Verhältnissen ergeben. Dabei sind, wie der Fünfte Senat gleichfalls zutreffend hervorgehoben und auch das Landesarbeitsgericht mit Recht betont hat, bei Lehrern, die Schulunterricht erteilen, erhöhte Anforderungen zu stellen, da ein Lehrer in weithin unkontrollierbarer und unbeweisbarer Weise auf Kinder in der verschiedensten Beziehung Einfluß nehmen kann, worauf mit Recht das beklagte Land hinweist. Diese Gefahr ist, wie der Fünfte Senat mit Recht hervorhebt, um so größer, wenn der betreffende Lehrer seinerseits kein positives Verhältnis zur demokratischen Grundordnung, ihren politischen Wertvorstellungen und überhaupt zur Demokratie als einem erhaltenswerten politischen Gut hat, sondern etwa von einer materialistisch-kommunistischen Weltanschauung, einem entsprechenden Geschichtsbild, entsprechenden ideologischen Vorstellungen und einem hieran orientierten Erziehungsziel ausgeht.



Dabei berücksichtigt das Landesarbeitsgericht mit Recht, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 39, 334 [346 ff., insbesondere 355 ff.]) auch die Angestellten des öffentlichen Dienstes - ähnlich wie die Beamten - ihrem Dienstherrn Loyalität sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten schulden und seine Verfassungsordnung nicht angreifen dürfen, wobei das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich darauf hinweist, daß ihnen bei Nichterfüllung dieser Pflichten sogar fristlos gekündigt werden kann. Demgemäß gilt daher auch für Angestellte des öffentlichen Dienstes ähnlich wie für Beamte, daß auch sie sich im Hinblick auf ihre Dienstpflicht wie ihre politische Treuepflicht von solchen Gruppen und Bestrebungen zu distanzieren haben, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (vgl. BVerfGE 39, 334 [348]). Mit Rücksicht auf die bei ihnen in ganz besonderer und weithin unkontrollierbarer Weise bestehenden Möglichkeiten zur Beeinflussung, politischen Verführung und Indoktrination von Kindern müssen diese Grundsätze insbesondere für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ohne Rücksicht auf ihren formellen Rechtsstatus gelten (vgl. BVerwGE 47, 330 [342] sowie 365 [369]), wobei die Belange von Kindern und Eltern auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Art. 6 Abs. 2 GG hohen Rang haben.

3. Rechtsfehlerfrei nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß es bei der Klägerin an der nach Art. 33 Abs. 2 GG für ihr Amt geforderten Eignung fehlt, weil sie einmal aktives Mitglied der verfassungswidrigen Ziele verfolgenden "Liga gegen den Imperialismus" ist, aber auch deswegen, weil die Klägerin in rechtswidriger und ihren dienstlichen Pflichten zuwiderlaufender Weise ihrer Ausbildung anvertraute minderjährige Schulkinder in eine politische Auseinandersetzung zwischen einer ebenfalls einer verfassungswidrigen Vereinigung angehörenden Kollegin und der Schulbehörde hereingezogen, entsprechende "Aktionen" der Kinder persönlich fördert und in diesem Zusammenhang auch ihren Dienstvorgesetzten gegenüber bewußt die Unwahrheit gesagt hat.



Nach den mit prozessualen Rügen nicht angefochtenen eingehenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts verfolgt die "Liga gegen den Imperialismus" verfassungswidrige Ziele. Dies ist, wie das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts näher ausführt, dann anzunehmen, wenn die betreffende Organisation gegenüber der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung unter Ablehnung ihrer Grundwerte und mit dem Ziel ihrer Funktionsbehinderung und Beseitigung eine kämpferisch-aggressive Haltung einnimmt (BVerfGE 5, 85 [141]). Dies begründet das Landesarbeitsgericht für die "Liga gegen den Imperialismus" widerspruchsfrei und überzeugend anhand der ihm vorgelegten und von ihm zitierten Rundbriefe der Liga sowie ihres Statuts. Danach gehört zu den erklärten Zielen der Liga die gewaltsame Beseitigung der bestehenden politischen Ordnung in der Bundesrepublik und West-Berlin, wobei in dem dazu erforderlichen Kampf die "Erfahrungen der revolutionären Parteien der sozialistischen Länder" genutzt, die "revolutionäre Volkseinheit geschmiedet" und der auf diese Weise revolutionär zu führende Kampf "als Teil der proletarischen Weltrevolution unter Führung der Arbeiterklasse und der kommunistischen Partei....gegen die arbeiterfeindliche Brandtregierung" aufgefaßt und praktiziert werden soll. Auf derartige Weise soll nach den weiteren eingehenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nach den erklärten Zielen der Liga mit Gewalt im Wege der Revolution eine Veränderung der politischen Verhältnisse in der Bundesrepublik und West-Berlin herbeigeführt und als Ergebnis des revolutionären Kampfes die Diktatur des Proletariats aufgerichtet werden. Dabei weist das Landesarbeitsgericht mit Recht darauf hin, daß die Liga in ihrem Schulungsmaterial und ihren offiziellen Verlautbarungen die in der Bundesrepublik bestehende freiheitliche Ordnung der "räuberischen Expansion" bezichtigt und in entstellender, aufrührerischer Weise von "staatlichem Terror in der BRD und in West-Berlin" spricht. Wie das Landesarbeitsgericht weiter mit Recht hervorhebt, werden die politischen Ziele der Liga sinnfällig und auf dem Einband ihres Statuts bildlich dargestellt, wo auf dem Hintergrund der rot gefärbten Sonne und



einer roten Fahne eine von einer Hand ergriffene, nach oben gerichtete schußbereite Maschinenpistole mit aufgepflanztem Seitengewehr abgebildet ist. Zutreffend und überzeugend weist das Landesarbeitsgericht schließlich darauf hin, daß derartiges und auf solche Weise versinnbildlichtes Gedankengut nicht in die Schule eines demokratischen Rechtsstaates gehört, dessen Kinder vielmehr schon in der Schule in demokratische Lebensverhältnisse eingeführt und im übrigen zur Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung und ihrer Grundwerte, insbesondere zu menschlicher und staatsbürgerlicher Toleranz erzogen werden sollen.

4. Die Klägerin hat sich auch nach den das Revisionsgericht bindenden und mit prozessualen Rügen nicht angegriffenen weiteren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts aktiv zu den aufgezeigten verfassungswidrigen Zielen der "Liga gegen den Imperialismus" bekannt. Dabei verweist das Landesarbeitsgericht zu Recht darauf, daß die Klägerin sich weder ihrem Dienstvorgesetzten gegenüber noch irgendwo in ihrem Vorbringen im vorliegenden Rechtsstreit ganz oder auch nur teilweise von den politischen Zielsetzungen der Liga und den Grundsätzen, mit denen sie diese Zielsetzungen realisieren will, irgendwie distanziert hat. Daß diese Annahme des Landesarbeitsgerichts zutreffend ist, wird von diesem zudem auch noch mit der für gewaltsame und totalitäre politische Zielsetzungen typischen straffen Organisation der Liga und der daraus folgenden Verpflichtung ihrer Mitglieder begründet, sich im aufgezeigten politischen, d.h. gegen die bestehende Verfassungsordnung gerichteten Sinne schulen zu lassen.

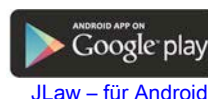
Außerdem hat die Klägerin nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts im Einzelnen, wie es der Zielsetzung der Liga geradezu zwangsläufig entspricht, ihre Stellung als Lehrer auch dazu benutzt, neun bis zehn Jahre alte Schüler, denen es noch an politischer Reife, Erfahrung und Beurteilungsvermögen fehlt, in eine Auseinandersetzung zwischen einer gleichfalls der "Liga gegen den Imperialismus" angehörenden Kollegin und der Schulbehörde mit eindeutig politischem Hintergrund hereinzuziehen und somit politisch zu beeinflussen. Dies ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in der Weise geschehen, daß die Klä-



gerin von den Schulkindern hergestellte Flugschriften, mit denen die Schulbehörde zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit der Kollegin der Klägerin aufgefordert wird, weder einzog noch, wie es ihrer Dienstpflicht entsprach, ihren Dienstvorgesetzten abgelieferte, sondern auch noch zu deren Korrektur ihre eigenen Filzstifte zur Verfügung stellte. Damit bewies die Klägerin, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht folgert, daß sie sich mit dem Inhalt der Flugschriften identifizierte und bereit war, politisch unmündige Kinder in rechtliche Auseinandersetzungen mit eindeutig politischem Hintergrund hereinzuziehen. Darin liegt ein schwerer Verstoß gegen ihre Dienstpflichten als Lehrer.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist auch die unwahre Angabe der Klägerin auf die Frage des Bezirksstadtrates B nach ihrer Mitgliedschaft in der verfassungswidrigen "Liga gegen den Imperialismus" ein weiteres Anzeichen dafür, daß sie sich aktiv zu dem politischen Programm der Liga und den darin vorgesehenen Wegen seiner Realisierung, wie sie das Landesarbeitsgericht aufgezeigt hat, bekannt hat. Andernfalls hätte die Klägerin keine Veranlassung gehabt, die entsprechende Frage falsch zu beantworten, was auch durch die diesbezüglichen Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestätigt wird. Schließlich bietet, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, eine Lehrerin, die sich im Sinne der Feststellungen des Landesarbeitsgerichts verhält, kaum die Gewähr dafür, Kinder zur Wahrheitsliebe zu erziehen.

Nach alledem nimmt das Landesarbeitsgericht aufgrund der aktiven Mitgliedschaft der Klägerin in der "Liga gegen den Imperialismus", ihrem Bekenntnis zu deren auf gewaltsamen Umsturz und Beseitigung der in der Bundesrepublik und West-Berlin bestehenden rechtsstaatlichen Ordnung gerichteten Ziele, ihrem diesem Bekenntnis entsprechenden arbeitsvertragswidrigen und zugleich ihren allgemeinen Dienstpflichten als Lehrerin zuwiderlaufenden Verhalten bei der Flugblattaktion der Kinder, der Unterlassung der Anzeige dieser Aktion bei ihren Vorgesetzten sowie der bewußt unwahren Angaben der Klägerin gegenüber ihrem Dienstvorgesetzten



auf dessen Frage nach der Mitgliedschaft der Klägerin bei der Liga in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender, widerspruchsfreier und in sich folgerichtiger Weise an, daß es bei der Klägerin an der Eignung für den Schuldienst im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG fehlt und ihr deswegen auch von dem beklagten Land ohne Rücksicht darauf, daß sie noch in der schulpraktischen Ausbildung stand, ohne Verletzung der vorbezeichneten Verfassungsnorm fristgerecht hat gekündigt werden können. Dabei hat das Landesarbeitsgericht mit Recht besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Klägerin bereits wie eine voll ausgebildete Lehrerin neun bis zehn Jahre alte, leicht beeinflussbare Kinder verantwortlich unterrichtet und bei ihnen sogar die Position einer Klassenlehrerin mit ihren besonderen Möglichkeiten der Einflußnahme eingenommen hat. Ebenfalls hat das Landesarbeitsgericht mit Recht zu Lasten der Klägerin berücksichtigt, daß sie keineswegs bei einer lediglich theoretischen Bejahung der Ziele und Programme der "Liga gegen den Imperialismus" verblieben ist, sondern, wie besonders deutlich ihr Beitrag bei der Flugblattaktion zeigt, eine sich ergebende Gelegenheit zur Unterstützung einer politischen Gesinnungsgenossin unter Verletzung ihrer Dienstpflichten sowie unter pädagogisch höchst gefährlichem Mißbrauch von minderjährigen Schulkindern aktiv genutzt hat.

5. Alle demgegenüber von der Klägerin, auch in der Revision, erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Entgegen der Auffassung der Klägerin und des Arbeitsgerichts enthält Art. 33 Abs. 2 GG keineswegs eine allgemeine Beschränkung der Möglichkeit zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst, die deswegen unter Einschluß sogar der fristlosen Kündigung wegen Verstoßes gegen allgemeine Dienstpflichten auch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bei Angestellten des öffentlichen Dienstes für rechtlich möglich hält (BVerfGE 39, 334 [355]). Aber selbst wenn die Rechtsauffassung der Klägerin zuträfe, käme bei ihr aus den dargelegten Rechtsgründen jedenfalls dennoch eine fristgerechte Kündigung deswegen in Betracht, weil ihr nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Eignung für die



- 20 -

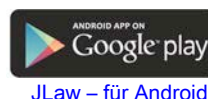
weitere Tätigkeit als Lehrerin ohne Rücksicht auf ihren besonderen rechtlichen Status fehlt. Weiter kann die Klägerin auch nicht einwenden, entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts handele es sich bei der "Liga gegen den Imperialismus" nicht um eine Organisation mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung. Für diese Behauptung der Klägerin fehlt es an jeglichem Tatsachenvortrag und sogar an jeglichem Anhaltspunkt in ihrem Prozeßvorbringen. Insbesondere hat die Klägerin die dem eindeutig widersprechenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die den Senat nach § 561 ZPO binden, nicht mit prozessualen Rügen angegriffen. Ihre einzige diesbezügliche prozessuale Rüge ist unzulässig, weil sie nicht den prozeßrechtlichen Anforderungen des § 554 Abs. 3 Ziff. 2 lit. b ZPO entspricht. Auch hat die Klägerin nicht einmal den Versuch unternommen, sich näher oder gar kritisch mit dem Schulungsmaterial sowie dem Statut der Liga auseinanderzusetzen, aus dem das Landesarbeitsgericht in überzeugender und folgerichtiger Weise hergeleitet hat, daß die Liga den gewaltsamen Umsturz und die gewaltsame Veränderung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik und West-Berlin zu ihren wichtigsten Programmpunkten erhoben hat.

Weiter kann die Klägerin auch nicht einwenden, sie habe sich nur intellektuell und theoretisch mit den Zielsetzungen der Liga befaßt und sei darin nicht "aktiv" geworden. Dazu führt das Landesarbeitsgericht mit Recht aus, daß nach seinen diesbezüglichen Feststellungen die straffe Organisation und die bestehende Pflicht der Mitglieder der Liga, sich in deren Programm und Zielsetzungen regelmäßig schulen zu lassen, eine nur passive oder "theoretische" Mitgliedschaft geradezu ausschließen. Außerdem hat das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen, daß die Klägerin, wäre ihr diesbezüglicher Vortrag richtig, wohl keinen Anlaß gehabt hätte, ihre Mitgliedschaft in der Liga auf die entsprechende Frage des Bezirksstadtrates B wahrheitswidrig zu verneinen. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht auch eindeutig dargelegt, daß und wie die Klägerin die für sie eingetretene Gelegenheit zu einer Identifizierung mit den Zielen der Liga aus Anlaß der Flugblattaktion der Kinder zugunsten einer gleichfalls der Liga

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



angehörenden Kollegin in "solidarischer" Weise genutzt und demgegenüber ihre dienstlichen Pflichten und die Rücksichtnahme auf die Belange minderjähriger und politisch unerfahrener Schulkinder in unverantwortlicher Weise zurückgestellt hat. Zu ihrer Entlastung kann die Klägerin auch nicht erfolgreich einwenden, sie sei als "Mitläufer" der Liga anzusehen. Damit will die Klägerin unter Hinweis auf die Entnazifizierungsgesetze der Nachkriegszeit den Eindruck erwecken, eigentlich habe sie mit der Liga überhaupt nichts zu tun und gehöre sie nur formal dazu. Dabei verkennt die Klägerin, daß unter einem "Mitläufer" in diesem von ihr gemeinten Sinne jemand zu verstehen ist, der sich aus politischer Unerfahrenheit, aus Existenzangst oder aufgrund eines auf ihn ausgeübten politischen Druckes ohne wirkliches eigenes politisches Bekenntnis oder sogar gegen seine innere Überzeugung zum Eintritt in eine staatsbeherrschende politische Partei oder eine ihr zugehörige Organisation hat bestimmen lassen. Die in der Bundesrepublik und West-Berlin bestehende freiheitlich-demokratische Grundordnung mit verfassungsrechtlich gesicherter Meinungsfreiheit, Gewissensfreiheit und Parteienpluralismus gibt zu derartigem Verhalten jedoch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend darlegt, keinerlei Veranlassung. Ganz abgesehen davon hat die Klägerin nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch keineswegs die Rolle einer "Mitläuferin" gespielt, sondern sich zu den verfassungswidrigen Zielsetzungen der Liga aktiv bekannt und sich auch innerhalb des Schuldienstes in ihrem Sinne betätigt. Unter diesen Umständen hatte das beklagte Land auch nicht etwa die Pflicht, vor der Kündigung mit der Klägerin noch einmal die Gründe für ihre Zugehörigkeit zur "Liga gegen den Imperialismus" gesprächsweise zu erörtern, wie es in anderen Fällen Pflicht des Arbeitgebers sein kann (vgl. das schon genannte Urteil des Fünften Senats vom 31. März 1976 - 5 AZR 104/74 -). Zudem hat die Klägerin durch ihre vom Landesarbeitsgericht festgestellten wahrheitswidrigen Angaben über ihre Zugehörigkeit zur "Liga gegen den Imperialismus" ein solches Gespräch auch von sich aus vereitelt.

Auch aus Art. 18 GG ist zugunsten der Klägerin nichts herzuleiten, denn diese Verfassungsnorm regelt nur unter den in ihr näher bezeichneten Voraussetzungen den Entzug der Grundrechte



durch eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Mit einer derartigen Entscheidung kann jedoch die der Klägerin gegenüber ausgesprochene Kündigung entgegen der Auffassung der Klägerin weder identifiziert noch verglichen werden. Mit dem Hinweis auf Art. 18 GG will die Klägerin im übrigen auch nur dartun, solange die "Liga gegen den Imperialismus" als Organisation noch nicht verboten sei, könne ihr aus ihrer Mitgliedschaft kein Rechtsnachteil entstehen. Das insoweit von der Klägerin gemeinte Verbotungsverfahren ist jedoch nicht einmal bei politischen Parteien (Art. 21 Abs. 2 GG) Voraussetzung für die Annahme der Verfassungswidrigkeit ihrer Ziele (vgl. BVerwGE 47, 330 [345 ff.]). Schließlich kann sich die Klägerin auch nicht darauf berufen, daß ihr das Gelöbnis nach § 6 BAT nicht abgenommen worden ist. Unabhängig davon war die Klägerin nämlich, wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, schon nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des aufgrund des Arbeitsvertrages der Parteien für sie gültigen BAT gehalten, "sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen." Auch in diesem Zusammenhang sind mit dem Landesarbeitsgericht an die Klägerin, obwohl sie noch in der schulpraktischen Ausbildung stand, gesteigerte Anforderungen zu stellen, weil sie bereits wie eine voll ausgebildete Lehrerin selbständig Unterricht erteilt und das Amt einer Klassenlehrerin innegehabt hat (vgl. auch dazu das Urteil des Fünften Senats vom 31. März 1976 - 5 AZR 104/74).

V. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht aus dem zuvor gewürdigten Verhalten der Klägerin auch den weiteren Schluß gezogen, daß die angefochtene Kündigung weder aus Gründen des § 138 BGB noch aus solchen des § 242 BGB unwirksam ist, soweit aus der zuletzt genannten Bestimmung überhaupt für noch keinen Kündigungsschutz genießende Arbeitnehmer ein Unwirksamkeitsgrund, etwa wegen Willkür oder eines "venire contra factum proprium" auf Seiten des Arbeitgebers, hergeleitet werden kann (vgl. dazu BAG 8, 132 [140] = AP Nr. 1 zu § 620 BGB Schuldrechtliche Kündigungsbeschränkung; Hueck, aaO, Einleitung S. 54 ff.). Dabei



- 23 -

nimmt der Senat darauf Bedacht, daß das vom Landesarbeitsgericht festgestellte Verhalten der Klägerin sogar bei einem nach dem KSchG geschützten Arbeitnehmer ein Grund zur Kündigung im Sinne von § 1 Abs. 2 KSchG sein könnte und schon deswegen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Klägerin nicht willkürlich ist. Auf beamtenrechtliche Vorschriften kann sich die Klägerin nicht berufen, weil sie Angestellte und nicht Beamtin war. Da die ihr gegenüber ausgesprochene Kündigung wirksam ist, ist auch der zweite Klageantrag unbegründet.

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Klägerin nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Willems

Bichler

Clemens

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)